

axalta-info September 2009

Sehr geehrte Kunden, Geschäftspartner,
Leserinnen und Leser

In der Schlussabstimmung vom 11. Juni 2009 haben die Eidgenössischen Räte ein neues Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) gutgeheissen. Sofern nicht noch das Referendum ergriffen wird, wird das neue MWSTG bereits am **1. Januar 2010** in Kraft treten. Dieses axalta-info stellt im Sinne eines Überblickes Änderungen vor, welchen in der Praxis eine grössere Tragweite zukommen dürfte oder die möglicherweise im Hinblick auf das Inkrafttreten am 1. Januar Handlungsbedarf bei Ihnen zur Folge haben werden.

Vorausgeschickt werden muss an dieser Stelle, dass die Verordnung zum neuen MWSTG erst in der Erarbeitung steckt. Der Entwurf soll noch im September in die Vernehmlassung gehen, die Publikation der definitiven Fassung ist auf Mitte November geplant. Dennoch kann auf Grund des vorliegenden definitiven Gesetzestextes des neuen MWSTG ein erster Überblick gewagt werden.

Neues Mehrwertsteuergesetz (MWSTG)



www.fz-juelich.de

Aufhebung 50%-Einschränkung bei Verpflegung und Getränken

Ab 1. Januar 2010 entfällt die bisher bestehende 50%-Einschränkung hinsichtlich des möglichen Vorsteuerabzugs bei Verpflegung und Getränken. Ebenfalls wird die Limite für Geschenke auf CHF 500 erhöht.

Ersatz Margenbesteuerung

An Stelle der Margenbesteuerung kommt ein fiktiver Vorsteuerabzug beim Erwerb gebrauchter Gegenstände von Nichtsteuerpflichtigen zur Anwendung. Die Margenbesteuerung in der heutigen Form existiert nicht mehr.

Befreiung von der subjektiven Steuerpflicht

Unternehmer mit steuerbaren Jahresumsätzen unter CHF 100'000 sind von der Steuerpflicht befreit. Bei nicht gewinnstrebigen, ehrenamtlich geführten Sport- und Kulturvereinen und gemeinnützigen Institutionen liegt dieser Schwellenwert bei CHF 150'000. Auf die Befreiung kann jedoch verzichtet werden, so dass Start-ups vom ersten Tag an die Vorsteuern zurückfordern können und zwar unabhängig von Höhe und Zeitpunkt des Umsatzes.

Beginn der subjektiven Steuerpflicht

Die Steuerpflicht und die Berechtigung zum Vorsteuerabzug beginnen gleichzeitig mit der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit.

Entfallen des baugewerblichen Eigenverbrauches

Der baugewerbliche Eigenverbrauch wird unter dem neuen MWSTG nicht mehr existieren.

Neue Limiten für die Saldobesteuerung

Die Umsatzlimite für die Abrechnung nach Saldosteuersätzen wird mit dem neuen MWSTG auf CHF 5 Mio. angehoben bei einer Zahllast von neu CHF 100'000.

Steuerperiode

Es wird eine jährliche Steuerperiode eingeführt. Grundsätzlich gilt das Kalenderjahr als Steuerperiode, jedoch kann bei der ESTV auch der Antrag auf Synchronisierung der Steuerperiode mit dem Geschäftsjahr gestellt werden. Die Abrechnungsperioden bleiben jedoch im Vergleich mit dem alten MWSTG unverändert.

Wechsel Methode (Saldosteuersatz oder effektive Methode)

Die Abrechnungsmethoden können neu bereits nach drei Jahren gewechselt werden.

Einfacher Wechsel zur Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten

Auf Antrag kann neu ohne weitere Voraussetzungen nach vereinnahmten Entgelten abgerechnet werden.

Weitere Änderungen in Abrechnung und Verfahren

- Steuerpflichtige können nach dem neuen MWSTG verlangen, dass die ESTV innert zweier Jahre eine Kontrolle durchführen soll. Dies kann unter Anderem bei geplanten Unternehmens(ver)käufen ratsam sein.
- Die Abrechnungen können durch die Steuerpflichtigen bis zum Eintritt der Rechtskraft korrigiert werden. Die Rechtskraft tritt in der Regel fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode ein, in der die Steuerforderung entstanden ist. Die vorbehaltlose Zahlung gilt demnach nicht mehr automatisch als Anerkennung der Praxis der ESTV.

Übergangsbestimmungen bezüglich Vorsteuerabzug und Wahlmöglichkeiten

- Wo das neue MWSTG einen Anspruch auf Vorsteuerabzug gewährt, ist eine Einlageentsteuerung möglich.
- Die verschiedenen Wahlmöglichkeiten des Steuerpflichtigen, etwa hinsichtlich der Abrechnung zum Saldosteuersatz, können auf den 1. Januar 2010 hin neu ausgeübt werden. **Ohne Mitteilung an die ESTV bis Ende März 2010 wird die Bestätigung der bisherigen Wahl vermutet.**



Änderung Mehrwertsteuersatz

Der Bundesrat hat im Juni 2008 beschlossen, die Mehrwertsteuersätze zwecks Sanierung der IV zu erhöhen. Die Anpassung der Mehrwertsteuersätze wird wie folgt vorgeschlagen:

- Normalsatz von 7,6% auf **8.0%**
- Sondersatz von 3.6% auf **3.8 %**
- Reduzierter Satz von 2.4% auf **2.5%**

Dieser Beschluss unterliegt einer obligatorischen Volksabstimmung, die auf den **27. September 2009** festgelegt wurde.

Die Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes würde per 1. Januar 2011 in Kraft treten.



Haben Sie noch Fragen? Gerne stehen wir Ihnen persönlich für eine Besprechung zur Verfügung oder empfangen Sie in unseren Büroräumlichkeiten an der Duenenstrasse 1.